Nro. 10. Prag den 16. Mai 1867. IV. Jahrgang.



Das Abendland.

Central-Organ

für alle

zeitgemäßen Interessen des Judenthums.

Pränumerationsbetrag ganzj. 3 fl.,
halbjährig 1 fl. 50 kr.
vierteljährig 80 kr.
mit Postzusendung und Zustellung ins Haus
für's Ausland ganzj. 2 Thlr.
halbj. 1 Thlr. 15 Gr.

Verleger, Eigenthümer und verantwortlicher Redakteur D. Ehrmann.

Erscheint am 2. und 4. Donnerstag eines jeden Monats.

Administration Breite Gasse Nr. 108—V.

Inserate werden billigst berechnet.

Die Juden in der Republik Venedig im Jahre 1777.

von Leopold Wolf in Prag.

In Folge der weitausgedehnten Handelsbeziehungen der Länder und Meere beherrschenden alten Dogensstadt waren in dieselbe wohl zahlreiche Juden eingewandert, und um die Hälfte des vorigen Jahrhunderts betrug die Anzahl derselben in Venedig wohl mehrerere Tausend. In Triest waren dagegen im Jahre 1758 bloß 221 Juden. Entsprechend der damaligen Verhältnisse Triests war die Ansiedlung derselben noch keine bedeutende, obwohl gerade das aufstrebende und mit Venedig rivalisirende Triest einen für ihren mercantilen Fleiß weiten Spielraum zu biethen begann. Da gab, so berichtet sub 27. August 1778 der damalige Gouverneur von Triest an die Kaiserin Maria Theresia in einem „allerunterthänigsten Begleitungsbericht zu dem Abriß des Triester Handels in dem 1777. Jahren eine Begebenheit, die sich in diesem Jahre zu Venedig ereignete, einigen Grund zu hoffen, der Platz Triest dürfte einen Zuwachs an wohlhabenden jüdischen Handlungshäusern bekommen. Es wurden nämlich am 27. September 1777 in dem Consiglio di Pregadi die von dem Magistrato al Cattaver entworfenen 63 Capitoli riguardanti gli Ebrei di Venezia und 33 Capitoli riguardantí gli Ebrei di Venezia e dello Stato da terra e da mar, eccettuati gli Ebrei abitanti in Corfu, che fossero privilegiati gebilliget und durch den Druck bekannt gemacht. Das Edict nimmt zwei und dreißig Seiten ein und führt den Titel:

Capitoli della ricondotta degli Ebrei di questa Citta e dello stato estesi in esecuzione á decreti dell' Eccell mo Senato dé di 22 Febbraio 1777 e 23 Agosto 1777 ed approvati col sovrano Deccreto dé di 27 Settembre 1777.

Der Inhalt ist folgender: Cap. 1 bis 33 verfügt, daß alle durch zehn Jahre zu Venedig wohnenden Juden gleichberechtigte Mitgl. des neuen vereinigten und verbesserten Corpo dell' Universita di Venezia sein sollen. Sie sollen im Ghetto auf eigene Kosten zu ebener Erde 3 Banchi errichten, wo allen Armen, wer sie auch seien, unter 3 Ducato per Bollettino gegen Pfänder vorgeschossen werden, höchstens bis 6 Ducati gegen 5 Procent und darunter, und 1 Soldo per Bolletino. Die erwähnten Banchieri sollen beim Officio dé Sopra Consoli jeder eine Caution von 5000 Ducaten zur Sicherheit für die Pfänder erlegen. Auf Gold, Silber, Perlen, Schmuck, Tapeten und seidene Stoffe dürfen sie nicht Geld leihen, außer gegen goldene Ringe. — — Vor jedem Banco soll ein gedruckter Tarif ausgehängt werden, worauf zu lesen sei, wie viel Zins für jede ausgeliehene Summe zu zahlen, und das ganze Cap. 9, welches die Juden bei 25 Ducati Strafe verbindet; niemanden, wer es auch sei, zu keiner Zeit, außer an jüdischen Festtagen, auf die vorgeschriebenen Bedingungen ein Anlehen auszuschlagen, dieses Cap. soll auch ganz nebst obigem Tarif auf der Tafel angeschlagen stehen. — — Außer dem Soldo per Bolletino wird bei 50 Ducaten Strafe kein anderer Abzug von dem Anlehen gestattet. — Nach 13 Monaten kann das nicht eingelöste Pfand dem Meistbiethenden unter Aufsicht der Sopra Consoli verkauft werden. Doch wenn Juden dasselbe kaufen, so sind sie noch 8 Tage nachher verbunden, dem Eigenthümer das Pfand auf sein Verlangen, gegen Ersatz des Kaufschillings auszufolgen. —

Cap. 38. Die Juden müssen bei gewissen Feierlichkeiten des Staates, den Ort, wo solche Feierlichkeiten gehalten werden, umsonst austapeziren, desgleichen auch wenn souveraine Fürsten nach Venedig kommen. —

Cap. 41. Die Communität der Juden soll während gegenwärtiger Condotta zu zahlen haben jährlich:

Ducati 720 V. C. Tansa
u. „ 4000 V. P. Taglione.

Cap. 42. Alle fremden durchreisenden Juden haben der Universita der Juden eine gewisse Abgabe zu entrichten. — Cap. 43. Das General Capitel kann gewisse Aemter besetzen. doch nur auf 5 Jahre. — — 45, 47. Alle 3 Jahre werden

die Auflagen zur Bestreitung der Ausgaben der Universita, durch Mehrheit der Stimmen festgesetzt, und durch die Tansadon vertheilt. Zusammen betragen diese Auflagen 17227 Ducati. — -- Cap. 50 — 56. Die capi del unito corpo können nicht älter als 70, und nicht jünger als 30 Jahre sein, ein neuer Corpo wird alle 6 Monate gewählt. — — Cap. 74. Den ganzen grünen Donnerstag von Sonnenaufgang bis zur Nona des Char- Samstags müssen die Juden bei 25 Ducaten Strafe im Ghetto verschlossen bleiben. — Cap. 77. Keinen christlichen Dienstboten, weder Mann noch Weib dürfen die Juden in ihren Häusern behalten, bei 100 Ducaten Strafe; nur des Tags können christliche Manns- nie aber christliche Weibspersonen ihnen Dienste leisten. — Cap. 80. In keinem Falle können sich Juden des Dritto di suo ditanza zu erfreuen haben. — Cap. 81 Höher als um 60 Procent dürfen sie auch außer Pfändern kein Geld ausleihen. — Cap. 83. Außer dem Ghetto dürfen sie weder Häuser noch Gründe eigenthümlich oder pfandweise inne haben, nur Gewölber dürfen sie miethen, nie aber selbe zur Wohnung verwenden bei 500 Ducaten Strafe. — Cap. 84. Nie können Juden den Mäkler Staab begleiten — 85. Zu keiner Zeit dürfen sich Juden in irgend einem öffentlichen Appalto verinteressiren. -— 86. Kein anderes Handwerk noch Kunst können sie ausüben, als trödeln, alte Sachen kaufen und verkaufen (l' arte della strazzeria) — 87. Sie dürfen nie einem ausländischen Fabrikanten Geld vorschießen, noch sich zu Verlegern inländischer Fabrikanten aufwerfen, bei Strafe einer 10jährigen Verbannung. — 89. Alle bei ihnen selbst betrieben werdenden Manufacturen sollen zu Ende des Verleihungstermines auseinandergehen. — 90. Will aber ja ein Jude ein Handwerk betreiben, welches neu und bei Christen nicht in Uebung ist, so muß er darüber die Erlaubniß des Senats erhalten. — 91. Außer dem Getreidehandel in Terra Firma ist den Juden jeder Zweig des Handels erlaubt. —

Diese neue Condotta soll dauern 10 Jahr bis 27 September 1787 —

So weit der Inhalt dieser drakonischen Verordnung des **Freistaates** Venedig. Der kaiserliche Gouverneur von Triest dessen Bericht an die Kaiserin mir im Manuskripte vorliegt*) bemerkt zu diesem eben mitgetheilten Gesetze: „Betrachtet man diese Verfügung in ihrem ganzen Inhalte, so scheint keine sicherere Folge aus derselben entstehen zu können, als daß der Platz Venedig von allen vermöglichen jüdischen Handelshäusern entblößt werde, und nichts als Betteljuden zurückbleiben. Solch ein Endzweck lässt sich von einer weisen Regierung ganz u. gar nicht vermuthen, und muß daher dieses harte Gesetz aus einer anderen unbekannten Absicht gegeben worden sein, dergleichen denn sein dürfte, die reichen jüdischen Handlungshäuser gegen Erlegung einer namhaften Geldsumme von dieser Bedrückung los zu sprechen.

„Der berühmte Procurator di S Marco Tron soll"
„den meisten Anlaß zu dieser Neuerung gegeben haben."
„Dieses ist im grellen Widerstreit mit der Behandlung die"
„den Juden in Frankreich zu Theil wird; denn kurze Zeit"
„zuvor, am 8 März 1777 wurden in dem Register des"
„Parlaments von Bordeaux Lettres Patentes von Juni"
„1776 eingetragen, vermittelst welchen der König von Frank-"
„reich den portugiesischen Juden die ihnen von seinem Vor-"
„fahr König Heinrich II. im August 1550 verliehenen Frei-"
„heiten bekräftigt. Sie können im ganzen Königreich wohnen,"
„wo sie wollen, auch sich ankaufen, Handlung u. Manu-"
„fakturen treiben, ohne dafür das Geringste zu erlegen,"
„nur müssen sie sich bei dem Richter des Orts ihre Woh-"
„nung immatriculiren lassen.

So weit die Bemerkungen des Triester Gouverneurs!

---

*) Das Manuskript ist dem Vereine für Geschichte der Deutschen in Böhmen von Herrn Jacob S. Goldschmidt in Prag geschenkt.

Dieser freisinnige und tolerante Staatsmann, war der Ansiedlung und dem Geschäftsbetriebe der Juden in Triest sehr wohl geneigt. Der Mäckler Staab, oder die Sensale in Triest war zuerst kraft allerhöchster Resolution am 13. Mai 1749 auf 8 festgesetzt, nemlich 6 Christen und 2 Juden; am 15 Juni 1772 ward ein neues Regolamento per lisensali vorgeschrieben, dieses bestimmte schon zwölf, wenigstens aber neun Sensali effettivi, worunter wenigstens 3 Juden, u. 1 oder 2 Griechen sein müssen! Auf weitere Begünstigungen kommen wir gelegentlich noch zurück.

Venedig, zu Ende des 15. Jahrhund. durch seine den Einwanderern aller Confessionen tolerante Legislatur reich, mächtig, geehrt, das durch Kunst und Wissenschaft gebildeteste Volk der Welt in sich fassend, zerstörte selbst durch Sittenverderbniß und Intoleranz seine Lebenskraft, indem durch Auswanderung ganzer bedrückter Volksstämme sein blühender Handel und Gewerbsfleiß vernichtet wurden, der frühere unermessliche Reichthum schwand, und in dem Maße, wie ihre Nebenbuhlerin Triest gewann, sank die ehemalige Königin des adriatischen Meeres herab. — Im Jahre 1777 glaubte die Republik Venedig sich nicht mit genug Palliativen vor dem Einflusse der Juden schützen zu können, und — so wunderbar sind die Wege der Vorsehung — die Republik Venedig des Jahres 1848 wußte keinen besseren Mann an ihre Spitze zu stellen, als einen Sohn jenes so gemaßregelten und unterdrückten Judenvolkes— Danielo Manin. — Die Weltgeschichte ist das Weltgericht.

Beschwichtigung.

I.

Mein geschätzter Freund, Herr Simon Hock, bei dessen Mittheilungen in diesem Blatte, so oft sie über historische Dinge sich ausließen, ich mir zur Regel gemacht habe: עשה אזנך כאפרכסת „Mache dein Ohr wie einen Mühlentrichter„ daß ja kein Körnlein von seinem trefflichen Weizen verloren gehe, hat sich veranlaßt gefühlt, auch in theologischen Tingen sich vernehmen zu lassen. Als ich seine Bedenken gegen einige synagogale Neuerungen" durchlas, kam mir unwillkürlich die Erklärung in Erinnerung, die mir mein Vater s. A. über die, dem Chacham in der Peßach-Agada in den Mund gelegte Frage: „Welches sind die Zeugnisse, Satzungen und Rechte, welche der Ewige euer Gott euch befohlen hat" und die so sehr auffallende Antwort darauf.„ Man schließt den Pesachgenuß nicht mit einem Nachtisch ab" gegeben hat, und die mir, von allen, die ich gehört und gelesen habe, noch am besten gefällt und daher sie hier mittheilen will. — Wie schickt es sich, sagte er, ein Weiser, der doch Alles wissen muß, soll fragen? Setzt er sich doch dadurch der Folgerung des gemeingiltigen Satzes סתם מקשן עם הארץ „Wer fragt, ist unwissend" unfehlbar aus! — Aber, fuhr er fort, darin bewährt der wahre Weise eben seine Weisheit, daß er Dinge, die er wohl weiß, die aber כהלכות הפסח wie die Pesachgesetze von allgemeinem Interesse sind, immer wieder zur Sprache bringt, damit sie auch dem רשע, dem תם und dem שאינו יודע לשאול zu Gemüthe geführt werden mögen, Darum אף אתה אמר לו sollst du auf seine vorgebliche Unwissenheit eingehen gemäß dem Satze, daß das Rechte und Nützliche niemals durch ein Desert als abgeschlossen angesehen werden darf.

Auf die Gefahr hin also, daß ich nur so Bekanntes wie das עבדים היינו werde vorbringen können, will ich meines Freundes Bedenken zu heben suchen.

Das erste derselben ist auf die Art und Weise, wie in den Bethäusern der Talis getragen wird, gerichtet. Derselbe werde nämlich nicht als ein, den ganzen Leib umhüllendes Gewand, sondern wie ein zusammengerollter, um die Schulter gelegter Mantel getragen. Vorsichtig, wie ein Chacham

nennt er diesen Gebrauch dem „Anscheine nach unerheblich,“ meint aber dann doch er könne wie „eine unabsichtliche, weil gedankenlose Verhöhnung des Gesetzes“ angesehen werden.

Der Gebrauch ist aber nicht bloß dem Anscheine nach, sondern er ist in der That unerheblich und das Bedenken, es könne eine Verhöhnung des Gesetzes darin gefunden werden völlig unbegründet. Die Pflicht des Israeliten Zizis anzubringen ist von dem Umstande abhängig, ob er ein viereckiges Kleid trägt; denn nur ein solches untersteht dem Gesetze Num. 15, 38. Deut. 22, 12. Die Juden im Orient trugen, wie viele Orientalen ein viereckiges Stücke Zeug, das sie sowohl als Feierkleid bei öffentlichem Auftreten, wie als schützende Decke auf ihren Wanderungen benützten. Daß ein solches und kein anderes Kleid getragen werden müsse, ist nirgends geboten, wiewohl es in den Midraschim gerühmt wird, daß die väterliche Sitte, selbst bis auf den Schnitt des Kleides beibehalten werde. Gleichwohl ist diese Tracht im ganzen Occident, meistens auch im Orient vor dem Bedürfniß und der Mode bei den Juden verschwunden. — Gelegentlich sei bemerkt, da in neuerer Zeit die Mode für Herren sich geltend gemacht hat, besonders auf Reisen große viereckige Shawltücher umzunehmen, daß Juden, welche diese Mode mitmachen, verpflichtet sind, dieselben mit Zizis zu versehen. Im Allgemeinen aber sind anliegende, dem Leibe angepaßte Kleider auch bei allen Juden im Gebrauche, und damit ist das Gesetz Zizis anzubringen, sistirt.

Weil aber dem Zizisgebot die schöne Absicht zu Grunde liegt „wenn ihr sie sehet, daß ihr gedenket und haltet alle Gebote des Ewigen und nicht nachsprechet eurem Herzen und euren Augen . . . . . sondern heilig seid eurem Gotte“, weil ferner die Erinnerung an den Auszug aus Mizrajim damit verknüpft ist, hat die jüdische Sitte von der Dispens Zizis zu tragen keinen Gebrauch machen wollen, und statt des frühern Obergewandes ein viereckiges Unterkleid eingeführt. Mit dem Anlegen dieses Kleidungsstückes und dem dabei vorgeschriebenen Segensspruche ist der Pflicht hinlänglich Genüge geleistet. Indeß ist die Sitte doch allgemein beibehalten worden beim öffentlichen Gottesdienste auch ein mit Zizis versehenes, viereckiges Obergewand anzulegen.

Diese Sitte hat als eine religiöse ihren Werth, aber es wird selbst vom Schulchan Aruch weiter Nichts gefordert, als daß man während des Sprechens להתעטף בציצית, und dann noch solange, als man vier Ellen weit gehen kann, seinen ganzen Leib darin einhülle, dann aber mag man nach seiner Bequemlichkeit כדרך בני אדם es um- oder anlegen, wie man will. Hierauf bezieht sich auch nur die Bemerkung des משאת בנימין, welche sich nicht im טורי זהב, sondern im מגן אברהם angezogen findet. Es heißt da: Diejenigen, welche beim Sprechen des Segensspruches das schon zusammengelegte Gewand המקופל umlegen und so den Segensspruch sprechen, thuen nicht ihre Schuldigkeit. Er wollte aber keineswegs den ausdrücklichen Wortlaut des ש"ע bestreiten, daß man es nie um die Schulter legen dürfe.

Da nun die „Politik der freien Hand“ keineswegs die Erfindung der neuesten Zeit ist, da Synagogenbeamten während des Gottesdienstes ihre Hände und Füße frei gebrauchen müssen, da unsre modernen Kanzelredner bei ihren homiletischen Studien angeleitet werden, sich den Cicero zum Muster zu nehmen, der die Hand „den Pfeil der Rede“ nennt, so ist es nur zu billigen, wenn sie sich nicht durch ein ungeschickt, haltlos umgeworfenes Gewand der Gefahr aussetzen, dasselbe zu verlieren, oder durch schiefes Herabhängen für sich eine Störung und bei Andern ein Gelächter hervorzurufen. Nöthig wäre es gerade nicht, daß die Gemeindeglieder, welche ruhig an ihrem Platze zu verbleiben haben, ihrem Beispiele folgen; aber wenn sie es thuen, so kann auch nicht im mindesten eine Verhöhnung des Gesetzes darin gefunden werden, da dies Jedem es freistellt, sein Kleid zu tragen, wie es ihm paßt, und sicherlich die Alten, welche nie ohne dieses Obergewand waren, so oft sie an die Arbeit gingen oder auf den Weg sich machten, es wie der Soldat auf dem Marsche um die Schultern fest anlegten.

Dies erste Bedenken wäre somit behoben, wir kommen zu den beiden andern.

(Fortsetzung folgt.)

Bemerkungen zu den Bedenken

des Herrn S. Hock

von Kreisrabbiner J. Wiesner.

Maßas Binjamin (Resp. 48) stützt seine Dezision, die Unzulässigkeit des zusammengelegten Talis betreffend, auf die Gemara (Sabbath 147; a) wo es heißt, daß derjenige, welcher in einem über die Schulter zusammengelegten Talis an Sabbat ausgeht, sich einer Uebertretung des Sabbathgesetzes schuldig mache, weil der Talis auf diese Art getragen nicht als Kleid sondern vielmehr als eine Last betrachtet werde, שאין זה דרך מלבוש. In dieser Beziehung muß aber die jedesmalige Sitte in Betracht gezogen werden. Zur Zeit des Talmud war der Talis allerdings ein Gewand, das man gewöhnlich über das Unterkleid nahm und sich darin einhüllte. Trug man den Talis nicht in üblicher Weise, sondern ließ ihn, der Hitze wegen oder aus einem andern Grunde, zusammengefaltet über die Schultern herabhängen, so diente er für den Augenblick nicht mehr als Gewand, und musste als eine Last gelten. Bei uns ist der Talis, man mag ihn so oder anders tragen, kein Kleid mehr, denn es dürfte sich Niemand in demselben auf der Strasse zeigen, ohne sich dem Gespötte und dem Gelächter auszusetzen, und es würde nach derselben Kasuistik, derjenige, der im Talis eingehüllt am Sabbath ausgehen wollte, sich der gleichen Uebertretung schuldig machen als hätte er ihn zusammengefaltet über die Schulter getragen. Der Talis ist heut zu Tage kein Kleid, sondern einzig und allein ein Synagogenornat, und da ist der Brauch der einen Synagoge welche es anständiger findet, daß man den Talis zusammengefaltet trage eben so berechtigt, wie der Usus der andern, welche der Einhüllung in demselben den Vorzug gibt, höchstens könnte man verlangen daß um dem Ausdrucke der Eulogie (להתעטף) zu genügen, der Talis bevor er zusammengelegt wird einen Augenblick über den Kopf gezogen werde (s. Beth Joseph O. Ch. 8.)

Der Nichtahronide, welcher die Formel des Priestersegens ausspricht, kann nur dann der Uebertretung des aus einem Gebote resultirenden Verbots (לאו הבא מכלל עשה) schuldig werden, wenn er es in solcher Weise thut, daß er damit eine priesterliche Funktion für sich in Anspruch nimmt, und dabei ist nicht nur die Sprache in der die Formel ausgesprochen wird, die Eulogie, die ihr vorangeht (s. Eliah rabba O. Ch. 128), sondern mehr noch die Phrase des Gottesdienstes in welcher der Segen ertheilt wird, in Betracht zu ziehen. Wir sehen nähmlich, daß nach der Halacha, die Ahroniden nur dann die Verpflichtung haben den Segen zu ertheilen, wenn sie im Augenblicke, wo die Reihe an diesen Theil des Gottesdienstes kömmt, sich in der Synagoge befinden; haben sie sich einen Moment früher entfernt, oder treten sie etwas später ein, so existirt diese Verbindlichkeit nicht mehr für sie. Ja, die ganze Ceremonie, wird, wenn der geeignete Zeitpunkt dafür noch nicht gekommen, oder schon vorüber ist, völlig unzulässig. Zur Zeit aber wo für die Ahroniden das Gebot (עשה) den Segen zu ertheilen gar nicht vorhanden ist, kann doch für den Nichtahroniden aus diesem Gebote kein Verbot (לא תעשה) resultiren. Da aber die Zeit der Predigt mit der, der Segensertheilung nicht identisch ist, auch nicht identisch sein kann, so steht meines Erachtens dem Aussprechen dieser Formel in der Landessprache*) von seiten

*) Wenn Herr Hock meint, daß der Umstand, daß der Priestersegen in hebräischer Sprache gesprochen werden muß, die Kanzel aber sich

des Rabbiners, am Schlusse der Predigt, nichts entgegen.

Was das Kadischgebet betrifft, so will ich bloß darauf hinweisen, daß nach dem Zeugnisse des Rabbi Joseph Schwarz (Das h. Land S. 330 und 332,) dieses Gebet auch in den sephardischen Synagogen Jerusalems von allen Leidtragenden gleichzeitig rezitirt wird, und wahrscheinlich wurde es von den Sepharden jederzeit damit so gehalten.

Der jüdische Religionsunterricht an den preußischen Mittelschulen.

Von H. Kohn.

Der Staat der Intelligenz, der bei Sadowa weniger durch sein Zündnadelgewehr und seine Ueberzahl, als vielmehr durch seine Bildung und seinen Liberalismus über das conservative, hinter seiner Zeit zurückgebliebene, concordatliche Oesterreich gesiegt haben will, das protestantische Preußen könnte in liberaler Beziehung noch gar Manches von dem vielgeschmähten, katholischen Oesterreich lernen, noch gar viele mittelalterliche Institutionen und Vorurtheile hat es zu beseitigen, die im Kaiserstaate, Dank dem vielgeliebten Herrscher! längst nur noch der Geschichte angehören. — Daß die volle bürgerliche Gleichstellung der Juden das beste Kriterium für die fortgeschrittene Cultur eines Staates sei, ist auch schon von christlichen Gelehrten und Staatsmännern ausgesprochen worden, und wie sieht es in dieser Beziehung in Preußen aus? Hier kann kein Jude Linienoffizier werden, und wenn er sich in Tapferkeit und militärischer Bildung noch so auszeichnet; auch der gewiegteste Jurist kann nicht Richter oder auch nur Rechtsanwalt werden, wenn er Jude ist; sowohl an den Universitäten, wie an den Gymnasien ist ihm die Lehrkanzel verschlossen, auch wenn er in den Wissenschaften noch so Bedeutendes geleistet hat. — Und für diese offenbare Ungerechtigkeit hat man noch Gründe. Wie sollte man einem Junker zumuthen, einen Juden als Collegen anzuerkennen; wie könnte ein Jude, der selbst nur more judaico schwören darf, einem Christen den Eid abnehmen; wie durfte ein Jude bei dem durchwegs confessionellen Charakter aller Schulen Geschichte oder selbst Latein vortragen? — Unzählige Mal wurde die Nichtigkeit und Haltlosigkeit dieser Gründe im Abgeordnetenhause zu Berlin, wie in der gesammten liberalen Presse des Königreichs nachgewiesen, doch — wir geben sie zu; — wie läßt es sich aber rechtfertigen, daß an keiner preußischen Mittelschule, ob Gymnasium oder Realschule, ein Religionslehrer für die zahlreichen israelitischen Schüler angestellt ist? — In Oesterreich hat jede Anstalt ihren jüdischen Religionslehrer, der Schüler muß ebenso regelmäßig den Religionsunterricht besuchen wie die Geographiestunde, bei dem Examen sind seine Kenntnisse aus Religion ebenso maßgebend wie die aus Griechisch oder Physik, die Censuren des Religionslehrers haben dieselbe Kraft und Geltung wie die aus Latein oder Chemie. Und in Preußen? — „Der Cultusminister hat unlängst bezüglich des Religionsunterrichtes an jüdischen höhern Schulen an einen Magistrat folgenden Bescheid erlassen: „dem Magistrat erwiedere ich auf die Eingabe vom 22. Nov. v. J., daß der jüdische Religionsunterricht in den Lehrplan der dortigen höhern Schulen nicht aufgenommen werden kann. Daß derselbe den jüdischen Gymnasial- und Realschülern außerhalb der gewöhnlichen Schulzeit im Lokale beider Anstalten ertheilt werde, ist zuläßig und bedarf meinerseits keiner besondern Genehmigung. Die beiden Direktoren und die Klassenordinarien werden ohne Zweifel, wie es auch bei andern Anstalten geschieht, bereitwillig die Hand dazu biethen, die betreffenden Schüler, soweit es erforderlich ist, zur Ordnung und Regelmäßigkeit im Besuche des Religionsunterrichts anzuhalten. — Alle weitere Sorge für die Betheiligung der Schüler muß dem jüdischen Religionslehrer selbst überlassen bleiben! — Wie man nun auch bedauert, daß der Minister sich nicht zu der Anschauung erhebt, welche bereits in den annektirten Ländern Hannover, Hessen und Nassau, ohne den christlichen Cultus im Geringsten zu schädigen, lange schon zum Durchbruche gekommen ist, den jüdischen Religionsunterricht als gleichberechtigt mit dem der andern Confessionen behandeln zu lassen, so ist die Auffassung des Reskriptes doch ein Schritt nach vorwärts. Das kngl. Provinzialschulcollegium in Coblenz erklärte noch d. d. 13. Nov. 1858 und 10. Mai 1860, daß Gymnasien, stiftungsmäßig der christlichen Jugendbildung gewidmete Anstalten, das für den jüdischen Religionsunterricht erforderliche Local nicht herzugeben hätten" — (Siehe die Mittags- Ausgabe der Breslauer Zeitung vom 27. April 1867). — Also die Erlaubniß, in einem Zimmer des Gymnasialgebäudes jüd. Religion unterrichten zu dürfen, wird schon als Fortschritt begrüßt. — Und dabei ist die Zahl der jüdischen Studirenden an einer Anstalt oft so groß, wie die der christlichen: so zählt, z. B. das Elisabethgymnasium in Breslau nach dem letzten Programm vom Wintersemester 1866 — 67 unter 763 Schülern 334 Juden. — An den Realschulen stellt sich das Verhältniß noch günstiger für die Juden. — Wünschen nun die Eltern für ihre Kinder doch einen Religionsunterricht, so müssen sie sich hierzu entweder einen eigenen Hauslehrer halten, oder sie schicken ihre Kinder in eine Religionsschule. — Breslau hat nun außer einer großen Anzahl jüdischer Pensionate und Winkelschulen drei größere, nach den verschiedenen religiösen Richtungen gesonderte Religionsschulen. Die eine steht unter der Direktion des als Orientalisten berühmten Professor Dr. M. A. Lewy, Inspektor derselben ist der Rabbiner Dr. Joël, die andere unter der Leitung des Dr. Samuelssohn und unter der Inspektion des Landrabbiner Tiktin, und die dritte unter der Direktion des als Pädagogen rühmlichst bekannten Dr. Joseph, Revisor derselben ist der Director Frankel. Mit Ausnahme der letztern Anstalt, die nur eine Knabenschule ist, werden diese Religionsschulen von Knaben und Mädchen besucht, der Unterricht ist aber nur für die niedern Klassen der Mittelschulen berechnet, da die Schüler nur bis zur Confirmation an der Anstalt verbleiben. Vom 13. Jahre ab genießt also der preußische Gymnasiast oder Realschüler selbst in den größern Städten keinen Religionsunterricht mehr. — Daß die Zeugnisse der Religionslehrer keine legale Gültigkeit haben, braucht wohl erst nicht bemerkt zu werden. — Wie nun verlautet, will die Breslauer Synagogengemeinde diese Angelegenheit beim Magistrate zur Sprache bringen, — Sie will petitioniren, daß vorläufig wenigstens an den städtischen Realschulen ein jüdischer Religionslehrer angestellt werde. — Nach dem oben zitirten Reskript des Cultusministers läßt sich der Erfolg dieses Schrittes unschwer voraussagen. —

An unsere verehrten Glaubensbrüder.

Im v. J. theilte die erg. gefertigte Cultus Gemeinde aus circa 40 sehr armen Mitgliedern beistehend, das traurige Schicksal vieler isr. Gemeinden Böhmens, durch eine Feuersbrunst nicht nur die heilige Synagoge, sondern sämmtliche Torarollen, Paramente etc. zu verlieren.

Sehr schwer traf uns dieser Unglücksfall, da wir die

---

der Volkssprache bediene, bei Männern des Fortschritts, die mehr auf den Geist als auf den Buchstaben sehen," am Wesen der Sache nichts ändern könne; so liegt in dieser Wendung eine starke Inkonsequenz. Wenn man einen Usus vom rein halachischen Standpunkte aus, angreift, so muß man auch wohl die Vertheidigung desselben von eben diesem Standpunkte gelten lassen, man kann Nationalismus und Kasuistik nicht gleichzeitig ins Feld führen.

Mildthätigkeit der löbl. isr. Gemeinden nicht in Anspruch nehmen wollten, noch schwerer, weil wir in dieser precären Geschäftszeit kaum das tägliche Brod verdienen konnten besonders aber weil wir gar keine Aussicht zur Wiedererbauung unserer Synagoge, Schule und Rabbinatswohnung hatten. Trotzdem wir alle, in unsern Kräften stehenden, Opfer brachten, sehen wir uns von unserem vorhabenden Ziele noch weit entfernt, wesshalb wir den einzigen Weg, zur Erreichung desselben — jenen der öffentlichen Appelation an unsere verehrten Glaubensbrüder, an alle edlen Menschenfreunde, wagen; uns durch milde Spenden in unserem gottgef. Vorhaben zu unterstützen, auf daß wir wieder gemeinschaflich an geweihter Stätte den Ewig Einen anrufen, und unsere Kinder im Glauben unserer Väter unterrichten lassen können.— Die kleinste Gabe selbst wird dankbar angenommen vom

Cultus Vorstand Slabetz und Rakonitz 1. Mai 1867.

A. Popper
Cultusvorsteher.

Correspondenz.

Prag. Die im Jahre 1863 gewählten neun Mitglieder der Cultusgemeinderepräsentanz haben nach dem Statut unserer Cultusgemeinde auszutreten, und der Vorstand hat deshalb Neuwahlen ausgeschrieben. Jeder der 3 Wahlkörper hat 3 Repräsentanzmitglieder zu wählen. — Die Wahl findet im Cultusgemeindehaus am 19. d. M. von 8—3 am 21. u. 23. d. M. von 8—1 Uhr statt. Es ist diesmal die Wahl von besonderer Wichtigkeit, als gerade jetzt im Schoße der Repräsentanz principielle Fragen zur Berathung kommen, die auf das Gedeihen und den Fortschritt unserer Gemeinde mächtig influiren. Das Verhältniß der einzelnen Synagogen zur Gesammtgemeinde bedarf schon längst der Ordnung und der Regelung. Dieses Mißverhältniß hat nicht nur mannigfache Unzukömmlichkeiten und Uebelstände erzeugt, sondern den Fortschritt der Gemeinde als solcher gehemmt. Jeder Freund liberaler Institutionen müßte unbedingt der Synagogengemeinde ihre volle Autonomie und daher auch das Recht ihren Cultus nach Belieben zu regeln gönnen, wenn sie eben eine stettige, in ihrem Innern gegliederte organische Gemeinde repräsentiren würde. In den frühern Zeiten war dieß wirklich der Fall; da hatte jede Synagoge ihre permanenten und treuen Mitglieder, und der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verbande um sich einer anderen Synagoge zu incorporiren, gehörte zu den seltenen Fällen, die niemals den Beistande des Synagogenvereins alteriren konnten. — Insoweit sie davon Gebrauch machen wollte, besaß die Synagogengemeinde damals auch in Wirklichkeit ihre Autonomie. Die aus der freien Wahl der Mitglieder hervorgegangenen Vorsteher mußten das Vertrauen ihrer Commitenten zu rechtfertigen und zu erhalten suchen, wenn sie sich in ihrer Stellung behaupten wollten; jedes einzelne Mitglied fühlte das Recht und die Pflicht auf vorhandene Uebelstände und Gebrechen aufmerksam zu machen und deren Beseitigung zu beantragen. In unserer Zeit haben sich in dieser Beziehung die Verhältnisse bedeutend geändert. Die durch die Freizügigkeit erfolgte bedeutende Zunahme der Population einerseits, die gewaltige Strömung der Gemüther für Regelung Verbesserung und Verschönerung des Gottesdienstes anderseits haben bei der Sorge um ihren Bestand den regen, mitunter an die Sphären des merkantilen Lebens erinnernden Eifer, recht viele Mitglieder zu werben, wach gerufen, sie haben die Milch des frommen Stillebens in das heiße gährende Geblüt der Agitation und des religiösen Partheizwistes verwandelt. Unter solchen Verhältnissen ist es einzelnen Wortführern leicht möglich das Terrain zu gewinnen und zu beherrschen, und die wahre Autonomie der Gemeinde ist mehr gefährdet als je. Daß diese Zustände den Körper der Gesammtgemeinde, dessen Glieder die Synagogengemeinden sind, empfindlich berühren müssen, bedarf kaum der Erörterung. Die Ehre der wegen ihrer Intelligenz, ihres Gemein- und Wohlthätigkeitssinnes, ihrer musterhaften Friedliebe hochberühmten prager Cultusgemeinde ist dabei in hohem Grade betheiligt und fordert gebieterisch eine Regelung und Ordnung. Wie wir aus guter Quelle hören, geht nun die Repräsentanz mit allem Eifer an eine Neuorganisation, und bei der Tüchtigkeit und dem guten Willen der Männer die an der Spitze der Gemeinde stehen, läßt sich nur ein günstiges allgemein befriedigendes Resultat erwarten. Auf den Umstand, daß Prag außer den sogenannten großen Synagogen noch eine doppelte Anzahl kleiner besitzt, deren Besucher ebenfalls und in gleichem Grade eine Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse und eine Regelung ihres Verhältnisses zur Gesammtgemeinde verlangen, werden wohl die Väter der Gemeinde bei ihrer dießfälligen Arbeit hoffentlich nicht vergessen. Auch geben wir uns der Hoffnung hin, daß die Repräsentanz vor einer Radikalkur vor einer rettenden That nicht zurückschrecken werde wo es gilt der Zerrüttung und dem Verfalle der Gemeinde vorzubengen. Der Hinweis, daß sie sich dadurch ein bleibendes Denkmal der Dankbarkeit erringen würde, scheint bei Männern, die nur das Wohl der Gesammtheit vor Augen haben, überflüssig — Trostloser als in Prag sind noch die Zustände auf dem Lande; hier scheint alles aus Rand und Band gekommen zu sein. Die längst erwartete Cultusordnung ist noch immer ein Gégenstand der Hoffnung, und bei dem Zersetzungsproceß, der in den zumeist kleinen Landgemeinden einen epidemischen Charakter angenommen hat, ist jeder verlorene Tag eine neue Gefahr für das Judenthum in der Provinz. Wenn die jüdische Landesrepräsentanz, wie es ihre Aufgabe ist, diesen Uebelständen ihre Aufmerksamkeit zuwendet, wird sie allerdings an Arbeit und Schwierigkeiten keine Noth haben, allein mit Energie und Ausdauer wird sie alle Hindernisse beseitigen und den Wünschen der Landjudenschaft gerecht werden können; ad vocem Landesrepräsentanz müssen wir bemerken, daß nach uns zugegangenen Mittheilungen, betreffs des von ihr gefaßten Beschlusses über Verwendung der bekannten aus den Steuerrückständen herrührenden bedeutenden Summe zur Gründung eines Waisenhauses von Seiten der h. Statthalterei die Gemeinden des Landes vorerst um ihre Meinung befragt werden sollen. X.

Triest. Obgleich Ihr geschätztes Blatt sehr selten Berichte über gehaltene Predigten bringt, weil das Referat hierüber zumeist nur das subjektive Urtheil abspiegelt, und mitunter auch als Reklame benützt wird, dürften Sie doch in Betreff unseres hochgeehrten Herrn Oberrabbiners, Prof. Tedeschi, der zu den ausgezeichnetesten italienischen Kanzelrednern zählt, und dessen Rednergabe allgemeine Anerkennung findet, eine Ausnahme machen. Ich gebe bloß der öffentlichen Meinung in unserer Gemeinde einen Ausdruck, wenn ich Ihnen berichte, daß die von ihm am letzten שבת הגדול gehaltene Predigt einen so gewaltigen Eindruck hervorbrachte, daß sie noch heute den Gegenstand des allgemeinen Gesprächs bildet. Viele achtbare Gemeindeglieder, die dem Vortrage nicht beiwohnen konnten, stellten an den Vorstand das schriftliche Ansuchen, er möge den Herrn Rabbiner veranlassen diese Predigt am 2. Festtage nochmals zu halten da die Gewährung dieses Wunsches nicht thunlich schien, wurde auf allgemeinen Wunsch die Veröffentlichung der Predigt beschlossen. Ueber das in Ihrer letzten Nr. besprochene Werk des Dr. Barzilai hat sich auch nach einer Mittheilung der „Opinione“ der berühmte Dichter Viktor Hugo in einem Billet an den Verf. sehr enthusiastisch ausgesprochen „Sie haben, schreibt er, ein edles und schönes Werk vollendet — Sie sind ein Anführer im großen Heere der Geister, Sie haben eine Mission des Lichts in ihrem edlen Vaterlande, ich fühle mich als ihren Landsmann und Mitbruder — Ihre Uebersetzung ist ein Monument, welches

Ihr Vaterland ehrt und gleichzeitig die Dichtkunst verherrlicht. Jeremias hat mir nie schöner geschienen als in Ihren so herrlichen reinen und tiefgefühlten Versen“ — Der hiesige Banquier Elio Freiherr von Morpurgo hat das Offizierskreuz des königl. italien. St. Maurizius und Lazarusordens erhalten — Die Judengemeinde zu Corfu hat in der hiesigen griechischen Zeitung „Klio“ einen Protest gegen das Parlamentsmitglied, Herrn Layard in London veröffentlicht, welcher die griechischen Christen der Unduldsamkeit gegen die Juden geziehen hatte — Ich lasse diesen Protest in deutscher Uebersetzung hier folgen — „Nachdem wir in Nr. 301 Ihres geschätzten Blattes Alles gelesen haben, was Herr Layard im englischen Parlament über die Behandlung der Israeliten in Griechenland gesagt hat, betrachten wir es als eine heilige Pflicht alles was gesagt worden ist als der Wahrheit zuwiderlaufend zurückzuweisen. Das Princip der Gleichheit und Freiheit, welches in Griechenland herrscht, wird gewissenhaft auch auf uns Israeliten angewendet, die wir erst jetzt im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte uns befinden, die uns unter englischer Schutzherrlichkeit versagt waren. Wir sind daher glücklich und froh darüber, daß diese gesunden Principien nicht bloß im Staatsgesetze geschrieben stehen, nein auch in dem Herzen unserer christlichen Mitbürger, sowohl der Regierenden als der Regierten, wovon wir alle Tage sprechende Beweise erhalten, da das vorstehend Gesagte nur von uns veröffentlicht wird, um der Wahrheit die Ehre zu geben, bitten wir die Erklärung in Ihrer Zeitung zum Abdruck zu bringen“ — A

Locale und auswärtige Neuigkeiten.

Wien. (Prediger „Mannheimer-Stiftung.“) Am 17. Oktober d. J. gelangen die Zinsen der „Prediger Mannheimer-Stiftung“ zur Vertheilung. Anspruch auf diese Unterstützung haben Rabbinen, Prediger und Lehrer in Oesterreich, die dienstunfähig geworden sind oder deren Witwen und Waisen.

Die Bewerber müssen in einer Gemeinde, die mindestens 50 Mitglieder zählt, wenigstens zehn Jahre das Amt in würdiger Weise verwaltet haben. Beamte großer, notorisch reicher Gemeinden sind ausgeschlossen. Die Würdigkeit der betreffenden Beamten so wie die Dienstunfähigkeit sind nachzuweisen.

Gesuche, welche keines Stempels bedürfen, sind längstens bis Ende Juli d. J. an die israel. Gemeindekanzlei in Wien unter der Adresse: „Curatorium der Prediger Mannheimer-Stiftung“ zu übersenden.

Pest. Das ungarische Cultusministerium hat die israel. Gemeinden des Landes durch ein Rundschreiben aufgefordert ihre Wünsche in einer Denkschrift vorzutragen. Hierauf hat die israelitische Gemeinde in Pest mit der Bitte geantwortet, eine israelitische Landesversammlung abhalten zu dürfen, um sich über gemeinsame Anträge zu verständigen. Der Minister ist hierauf einzugehen geneigt. Die fortgeschrittenen Gemeinden Ungarns haben die Pester Eingaben mit freudiger Zustimmung aufgenommen, dagegen scheint die Ortodoxie davon nicht sehr erbaut zu sein. — In Pest selbst hat diese Parthei ein Gegenmemorandum an den Cultusminister entworfen, hat sich aber schließlich zu der Forderung geeinigt, daß bei der beregten Landesversammlung nur die Administration der Gemeindeangelegenheiten zur Sprache kommen möge. — Wenn jedoch einmal die Versammlung ihre Berathungen hält, werden sich kaum die Gränzen feststellen lassen, innerhalb welcher der religiöse Partheistandpunkt unberührt bleibt. Es ist begreiflich, daß die innern Angelegenheiten der Israeliten weit ersprießlicher und friedlicher in Ordnung gebracht werden könnten, wenn bereits die bürgerliche und politische Gleichstellung gesetzlich anerkannt wäre.

Frankfurt a. M. 10. Mai. Gestern Nachmittag verschied nach mehrmonatlichem Krankenlager Dr. Sigmund Stern, Direktor der israelit. Realschule. 1835 von Berlin hieher berufen, hat er durch Thätigkeit und umsichtsvolle Leitung die von seinem Vorgänger Dr. Heß bereits auf eine achtbare Stufe erhobene Anstalt so gedeihlich weiter entwickelt, daß sie jetzt unter den städtischen Schulen in vorderster Reihe steht. Stern, der wohl zu den bedeutendsten Pädagogen der Neuzeit zu rechnen ist, erstreckte seine gemeinnützige Wirksamkeit über die Gränzen seines engern Wirkungskreises hinaus und hat auch als mehrjähriges Mitglied der frühern gesetzgebenden Versammlung ersprießlich für das Schulwesen gewirkt —

London. Der frühere Sekretär der konföderirten Staaten im Süden Amerikas: Herr Benjamin, der bekanntlich hier als Advokat thätig ist, wurde neulichst vom Lord Oberrichter anläßlich eines wichtigen Gerichtsfalles höchlich belobt.

Smyrna. Seit lange besteht hier eine rührige Parthei, welche gewissenlos den Samen der Zwietracht und des Hasses unter die Mitglieder der Gemeinde streut, und eine Gemeinde, die bisher wegen ihrer Eintracht musterhaft war, ist jetzt zum Schauplatz der schmählichsten Auftritte geworden. Die Sache nahm eine schlimme Wendung dadurch, daß mehrere Gutgesinnte in der besten Absicht über die hiesigen Vorgänge an den Oberrabiner zu Constantinopel, der nach ottomanischem Gesetz dazu berufen ist, die Streitigkeiten zwischen seinen Glaubensbrüdern zu schlichten, Bericht erstatteten Dieser schickte einen Rabbiner nach Smyrna, um die Sache zu untersuchen, welcher bei der hohen Pforte die Absetzung des 80jährigen Rabbiners zu Smyrna und die Ernennung seiner eigenen Person als Nachfolger erwirkte. Mehr brauchte die subversive Parthei nicht, um sich den schändlichsten Ausschreitungen hinzugeben. Der aufgehetzte Pöbel der Gemeinde drang in die Häuser der Gegner und richtete fürchterliche Verwüstungen an. — Erst durch die Ankunft des hiesigen Pascha, der allen Eifer für Herstellung der Ordnung entwickelte, wurde dem Excesse ein Ende gemacht.

Neu-York. Dr. Abrahams, der am 14. April mit Hinterlassung eines Vermögens von einer halben Million Dollars eines plötzlichen Todes starb, vermachte außer andern wohlthätigen Stiftungen dem Sinai-Spital ein Legat von 25000 Dollars. — In der südamerikanischen Republik Peru kömmt jetzt die bürgerliche und politische Gleichstellung aller Confeßionen zur gesetzlichen Enscheidung. Der Congreß scheint der Maßregel günstig zu sein, doch übt der weibliche Theil der Zuhörerschaft, der obwohl der bessern Klasse angehörend, vom Clerus aufgestachelt jeden Redner für die Gleichstellung mit Toben und Zischen empfängt, eine solche Preßion auf die Congreßmitglieder aus, daß beinahe zu befürchten steht, die Berathungen werden zu keinem günstigen Resultate führen. — Es wäre traurig, wenn die Israeliten Perus genöthigt würden, ihren Glauben zu verleugnen, während sie selbst im spanischen Mutterlande freie Religionsübung genießen. — Es scheint uns angezeigt, daß die Regierung der Union ihren Einfluß bei der benachbarten Republik zu Gunsten der heiligsten Menschenrechte zur Geltung bringe. — Wie früher hier wurde auch in Chicago ein von israelitischen und christlichen Bürgern zahlreich besuchtes Meeting abgehalten, in welchem mehrere Resolutionen gegen die das Judenthum und seine Bekenner verunglimpfenden Cirkulare einiger Neu-Yorker Versicherungsagenturen gefaßt wurden, die mit gerechter Entrüstung jene aus Ignoranz und Böswilligkeit entsprungene Verleumdung zurückweisen, und jeden Geschäftsverkehr mit den genannten Agenturen zu vermeiden sich erklären. Mehrere christliche Redner sprachen sich sehr günstig über den Charakter der Juden aus. Hr. J. Young Scammon legte Zeugniß ab für die Biederkeit derjenigen Israeliten, mit denen er in Berührung kam, und bemerkte unter anderem, daß von 276 Feuerbrünsten die während des letzten Jahres in Chicago ausgebrochen seien nur 9 bei

Israeliten stattgefunden hätten, der frühere Redakteur, des in Kaschau in jüdisch-deutscher Sprache erschienenen „Leitstern" ist in einer Gemeinde zu Philadelphia als Rabbiner und Prediger angestellt worden, und hat bereits sein Amt angetreten. (Nach dem Hebrew Leader.)

Buchschau.

Im Verlage der für die Förderung der jüdischen Literatur in Deutschland sehr thätigen Schletter'schen Buchhandlung zu Breslau, ist so eben erschienen: Die Familie in rechtlicher und moralischer Beziehung nach mosaisch- talmudischer Lehre allgemein faßlich dargestellt von Dr. P. Buchholz Rabbiner der Synagogengemeinde zu M. Friedland. 138. S. — Nach einer allgemeinen Einleitung über die Bedeutung der Familie im Judenthume wird in 2 Abtheilungen das rechtliche und moralische Verhältniß der Gatten zu einander und das zwischen Eltern und Kindern besprochen. Ein Anhang über das mosaisch- talmudische Eherecht, Pflichten der Eltern und Kinder, Rechte der Eltern, Mündigkeit schließt sich diesen Erörterungen an. Schon die Seitenzahl des Buches zeigt es, daß der Rahmen für den so wichtigen inhaltreichen Vorwurf viel zu enge sei. Jeder einzelne Theil des gebotenen Stoffes nimmt bei gründlicher wissenschaftlicher Behandlung ein bedeutendes Volumen für sich in Anspruch — Die faßliche Darstellung hat durchaus nicht in der Kürze oder Unvollständigkeit sondern in der Methode der Behandlung ihren Schwerpunkt, und es kömmt häufig vor, daß sie zur Erreichung ihres Zieles weiter ausholen muß, als es für die strengwissenschaftliche Form nöthig wäre. Ueberhaupt sind es die Büchertitel, die allerdings oft den Autoren auch mehr Schweiß kosten als das Buch selbst, welche dem ehrlichen Recensenten die größten Verlegenheiten bereiten. Die mildeste Kritik, die namentlich auf dem Gebiethe der der Befruchtung und Belebung noch so sehr bedürftigen jüdischen Literatur gerne alles Gute und Brauchbare zur Anerkennung und Verbreitung bringen möchte, wird mitunter durch den Titel eines Buches zur Verzweiflung gebracht. Offenbar sind die Büchertitel in unserer Zeit nichts anderes als schöne Aushängschilder, um durch sie den Käufer anzulocken, und es wäre ungerecht gerade von den armen Schriftstellern Bescheidenheit zu verlangen. In den frühern Perioden der jüdischen Literatur, wo der Richtung entsprechend die hebräische Sprache das Medium der Vermittlung war, hatten die Büchertitel gar keine Bedeutung, niemand konnte aus ihnen den Inhalt des Buches errathen, niemand kaufte das Buch aus Interesse für den Titel. Wer wollte aus Titeln wie: Der Hain Abrahams, Das Zelt Jizchaks, die Quelle Jakobs, der Stab Moses, Die Kleider Aron's, Die Stadt David's u. s. w. den Inhalt der Schriften herausfinden? Das waren die idyllischen Zeiten der Literatur da kannte man noch keine Reclame aber auch keine literarische Kritik. Heutigen Tages wird die geistige Waare nach der Etiquette gekauft und der Titel eines Buches ist oft eine Klippe für den Autor und eine Verlegenheit für den Recensenten. Dieser soll beurtheilen, inwiefern das Buch dem Titel entspricht, und kömmt dadurch zuweilen in die unangenehme Lage einen Tadel auszusprechen, während der Inhalt des Buches nur Lob verdient — In diesem Falle befinden wir uns bei der Besprechung des vorliegenden Buches. Was darin gesagt ist, verdient alle Anerkennung, und wollen wir aus dem vielen Guten und Wahren, das uns der Verf. biethet, besonders die geistvolle Darstellung über die Bedeutung der Ehe im Judenthume rühmend hervorheben; allein der Titel: Die Familie in rechtlicher und moralischer Beziehung „welch' ein weites beinahe unüberſehbares Feld! Schon die Eintheilung des Buches gibt es zu erkennen, daß bei der Behandlung des Thema's nicht mit logischer Schärfe vorgegangen wurde. Das Verhältniß zwischen Geschwister und Verwandten, das in den jüdischen Quellen eine bedeutende Rolle spielt, ist ganz unberührt geblieben. Warum der wesentlichste Theil als Anhang figurirt ist gleichfalls ohne logische Begründung. Der Anhang ist überhaupt der schwächste Theil des Buches. Zunächst ist er sehr mangelhaft. Von der Scheidung, der Chaliza, von Ehehindernissen bei Ahroniden, Taubstummen ist gar nicht die Rede. Die ganze Zusammenstellung ist eine flüchtige ungründliche, auf den Unterschied zwischen einfachen Ehehindernissen und solchen, welche die Ungiltigkeit der Ehe zur Folge haben oder die gesetzliche Scheidung bedingen, ist gar nicht hingewiesen. Es legt für die Wissenschaftlichkeit des Buches kein günstiges Zeugniß ab, wenn man beispielsweise S. 90 unter der Rubrik: Religiöse Ehehindernisse zu lesen bekömmt. Auch an den der nationalen Trauer geweihten Tagen soll man eine Ehe nicht eingehen"— Mußten hier nicht die Tage angeführt und nach den Quellen wissenschaftlich besprochen werden? Kann man in Bezug auf Eheschließung den Sabbath und die sogenannten „drei Wochen" in eine Paralelle stellen? Fassen wir unser Urtheil über das Buch kurz zusammen, so müssen wir sagen: Die ersten beiden Abschnitte wären als Artikel in einem Fachblatte oder als Brochüre unter einem weniger spannenden und mehr bescheidenen Titel vortrefflich, in der uns vorgeführten Weise kann das Buch den Ansprüchen der Wissenschaft nicht genügen. Bei all' dem erkennen wir in dem Verf. einen Mann von vielem Wissen und ernsten Denken und begrüßen in ihm eine tüchtige Kraft, von der sich die jüdische Literatur viel Gutes versprechen darf. Trotz der gediegenen Vorarbeiten wartet die religiöse Praxis des Judenthums ebenso sehnsüchtig wie seine Literatur auf ein gründliches „mos. talmudisches Eherecht; möge der geehrte Herr Verf. seine reiche Begabung diesem so dankbaren Thema ferner zuwenden.

R.

Ueber die Magie bei den Alten,

von Rabbiner Dr. Samuel Mühsam.

(Fortsetzung).

Es ist klar, daß der König von Babylon mit seinen Weissagern an einen Ort ging, wo zwei Wege zusammenliefen, und daß das Loos rechts fallen mußte, wenn er sich für eine Belagerung Jerusalems entscheiden sollte. Was das Loos betrifft, so wissen wir, daß die Wahrsager sich hierzu der Pfeile oder anderer Waffen, auch gewöhnlicher Messer etc. bedienten; sie glätteten sie vorerst, um sie recht glänzend zu machen, schwangen sie dann dreimal in der Luft und warfen oder schossen sie ab. Auf dieses letztere Verfahren scheint Ezechiel angespielt zu haben, wenn er Gott sagen läßt: weissage und schlage die Hände zusammen „und verdoppelt würde das Schwert zum dritten Male" (ibid V. 19.) Auch befragten sie ihre Theraphim und untersuchten dann die Eingeweide der Opfer, die sie darbrachten, um sich zu überzeugen, ob die Leber ganz, roth, gesund und groß, die Eingeweide vollständig und von natürlicher Farbe seien.[1] Dieses Verfahren ist allgemein bekannt, weil es sich bei den Griechen und Römern bis in die Jahrhunderte, wo die Wissenschaft zur Blüthe gelangte, wiederholt wiederfindet; bei den Griechen heißt es Hepatoskopeia und bei den Römern extispicium. Was Letztere betrifft, so hatten sie eine besondere Klasse Priester eingesetzt, die sich Aruspices d. i. a victimis in ara inspiciendis nannten und aus der Betrachtung der Opferthiere vor der Schlachtung, dann aus den Eingeweiden,

[1] Nach Aben Esra bezieht sich der Ausdruck der Bibel „Ihr sollt nicht am Blute essen" auf diesen zauberischen Gebrauch; der Talmud spricht von einem Herausreißen des Herzens aus dem lebendigen Thiere als einem heidnischen Opferbrauche.

auch aus der aufsteigenden Flamme und dem Rauche weissagten. Wichtiger als diese waren bei den Römern die Auguren. Hier ein Wort über sie. Das Wort augurium ist gleichsam ein avigerium, ein Weissagen aus dem Fluge der Vögel. Bei ihren Manipulationen setzten sich die Auguren, angethan in ihren priesterlichen Amtskleidern, gegen Morgen; mit dem Stabe, dem Lituus, den sie in der Hand hielten,[1]) bezeichneten sie eine beliebige Himmelsgegend, worauf sie sofort genaue Beobachtungen anstellten, „was für Vögel, von welcher Seite, in welcher Stellung und mit welchem Gesange“ sie erschienen. Die Zeichen an der linken Hand wurden für unglückliche, die zur rechten für glückliche Vorbedeutungen gehalten.[2]) Die erste Deutung war nicht hinlänglich und endgiltig, sie musste durch wiederholte Beobachtung bestätigt sein. Ein ander Mal weissagten dieselben Auguren aus Donner und Blitz das künftige Glück oder Unglück. Schlug der Blitz an einem Orte ein, so opferten sie ein Schaf als Aussöhnung des erzürnten Gottes und nannten diesen Ort bidental.

Drittens weissagten sie aus der Bewegung eigens dazu bestimmter, heiligen Hühner. Je nachdem dieselben die vorgeworfene Speise gierig oder langsam oder gar nicht auflasen, galt es für eine glückliche oder unglückliche Vorbedeutung. Auch die Auguren weissagten zuweilen aus vierfüßigen Thieren.

Gleich den Babyloniern haben die Römer vor dem Beginne eines Krieges nie verfehlt, die Eingeweide ihrer Opfer um den Ausgang desselben zu befragen; Cicero schildert uns, wie allgemein und wichtig dieser unsinnige Aberglauben war, mit den Worten: „Quis rex unquam fuit, aut „quis populus, qui non uteretur praedictione divina? „Neque solum in pace, sed in bello multo magis: in „quo majus erat certamen et discrimen salutis. Omitto „nostros, qui nihil in bello sine extis agunt, nihil sine „auspiciis domi habent.“ (de divin. I) War der Krieg entschieden, so ging die Kriegserklärung von 20 eigens dazu bestimmten Priestern aus, die man Feciales nannte; diese reisten bis an die feindliche Grenze, warfen über dieselben einen blutigen Spieß und kündigten den Krieg mit einer bestimmten Formel an. Später, als die Grenzen des römischen Reiches sich ausdehnten, wurde zur Befriedigung des abergläubischen Volkes, dieselbe Kriegsankündigung auf einem nahe bei Rom gelegenen Felde vorgenommen, das sie deßhalb ager hostilis nannten. So viel über die Römer.

Außer den angeführten Bedeutungen des Wortes kessem, kommt es auch als Wahrsagerlohn vor; der Targum jeruschalmi übersetzt es dann mit agrin und die Vulgata mit pretium divinationis. Schließlich sei noch bemerkt, daß das Wort niemals in der Bibel mit einem wahren Propheten in Verbindung angetroffen wird.[3])

2. Die zweite Gattung der Magier ist mit dem Worte meonen bezeichnet. Das Wort wird verschieden gedeutet. Aben-Esra leitet es von onan Wolke her, und erklärt es als ein Wahrsagen nach dem Zuge der Wolken; Andere von onan bedecken, heimlich eine Kunst treiben; noch Andere bringen es mit ajin in Verbindung; von diesen wird es theils auf das Bezaubern durch das neidischschielende Auge bezogen, theils auf einen Schauer, Seher, der nach Zeichen späht, wie der Augur bei den Römern. Das Wahrscheinlichste ist, daß das Wort von on die Zeit, stammt (so Raschi) und die sogenannten Tagwähler oder Zeitenbestimmer ausdrückt.[4])

Diese Art Leute sind im Alterthume sehr bekannt, werden auch in der Bibel häufig erwähnt und in den Rang der Zauberer und Betrüger gesetzt. Sie behaupten, bestimmen zu können, welcher Tag des Monats und welcher Monat des Jahres glücklich sei oder unglücklich; vielleicht hat Hiob hierauf angespielt, wenn er den Tag seiner Geburt verwünscht. Hesiod hat über die Tagwählerei ein Gedicht hinterlassen, das den Titel Ἡμεραι führt und genau bestimmt, welche Werke an dem und dem Tage zu unternehmen, welche Tage glücklich seien und welche nicht. Wir finden zwar nirgends etwas Ausdrückliches darüber, woher die Tagwähler diese Vorherbestimmung ableiteten; wahrscheinlich aber aus dem Zuge der Wolken (onan) und anderer Himmelserscheinungen, als Blitz, Kometen, Sonnen- und Mondfinsternisse. Der Prophet Jesaias scheint diese Klasse Magier zu meinen, wenn er die Nichtigkeit derer verkündet; „die den Himmel abmar„ken, nach den Sternen schauen, kund geben mit jedem Neu„monde von dem, was dich treffen soll.“ —

3. Die Magier der dritten Gattung sind die Zauberer; die Bibel nennt den Einzelnen menachesch. Manche verstehen darunter solche, die aus der Beobachtung der Schlangen die Zukunft weissagen, andere lassen den Ausdruck als einen allgemeinen für die Magier gelten; am richtigsten wird man sich unter diesem Ausdrucke einen Mann denken, der aus irgend welchen Muthmaßungen weissagt und zufällig das Richtige trifft. Das Wort נחש heißt vermuthen, errathen. Es kommt bei Josef vor, der da behauptet, aus dem Becher das Verborgene entdecken zu können. So ist die Stelle fast allgemein aufgefasst worden; es gab nämlich und gibt noch heute in Egypten eine Art Wahrsagerei, die darin besteht, daß man in einen mit Wasser gefüllten Becher kleine Steinchen oder Sonstiges hineinwirft und aus den Figuren, die sich hierdurch bilden, die Zukunft deutet. Philippson hat dagegen dargethan, daß das Wort נחש hier nicht diese Bedeutung habe, sondern auf den Scharfsinn Josefs angewendet erscheint.

(Fortsetzung folgt.)

---

[1]) Auch Hosea sagt: mein Volk befragt sein Holz, sein Stab soll es ihm verkünden. (4, 12)

[2]) Keine obrigkeitliche Person durfte in Rom ihr Amt antreten, wenn nicht vorerst der Vogelflug für sie ein günstiger war.

[3]) wenn nicht etwa Jsaias 3, 2.

[4]) Auch im Talmud werden verschiedene Meinungen über die Bedeutung dieses Wortes aufgestellt. Rabbi Jsmael sagt, es bedeute einen Mann, der sich die Augen mit einer gewissen fünffachen Salbe einreibt; Andere behaupten, daß der betreffende Zauberer durch seine Gaukeleien die Augen blendet; Rabbi Akiba versteht darunter einen Tagwähler. (Sanhedrin 66)

Druck von Senders & Brandeis in Prag.